

Hessisches Ministerium des Innern und für Sport Postfach 31 67 · D-65021 Wiesbaden

Versand erfolgt ausschließlich per E-Mail

Kreisausschüsse der Landkreise -Kreisbrandinspektorin und Kreisbrandinspektoren-

Magistrate der Städte mit Berufsfeuerwehr-Leiterin und Leiter der Berufsfeuerwehr-

Magistrate der Städte mit Sonderstatus -Leiterin und Leiter der Feuerwehr-

Obere Brandschutzbehörden Regierungspräsidien 64278 Darmstadt 35390 Gießen 34112 Kassel

Obere Katastrophenschutzbehörden Regierungspräsidien 64278 Darmstadt 35390 Gießen 34112 Kassel

Untere Katastrophenschutzbehörden

Hessische Landesfeuerwehrschule Heinrich-Schütz-Allee 62 34134 Kassel

Landesfeuerwehrverband Hessen e.V. Kölnische Straße 42-46 34117 Kassel

Hessische Jugendfeuerwehr im LFV Hessen Geschäftsstelle Umgehungsstraße 35043 Marburg-Cappel Geschäftszeichen: V14-65j02-01-21/004

Dst. Nr. 0005

Bearbeiter/in Uurchwahl (06 11) 353 1413

Telefax: (06 11) 353 1426

Email: thomas.kutschker@hmdis.hessen.de

Ihr Zeichen Ihre Nachricht

Datum

April 2021



Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren in Hessen (AGBF)
z.H. Herrn Ltd. BD Uwe Sauer
Rhönstraße 10
63071 Offenbach am Main

Arbeiter-Samariter-Bund Landesverband Hessen e.V. Feuerwehrstraße 5 60435 Frankfurt am Main

Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft Landesverband Hessen e.V. Uferstraße 2A 65203 Wiesbaden

Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Hessen e.V. Abraham-Lincoln-Straße 7 65189 Wiesbaden

Johanniter-Unfall-Hilfe e.V. Landesverband Hessen/Rheinland-Pfalz/Saar Landesgeschäftsstelle Hoch-Weiseler Weg 1a 35510 Butzbach/ Nieder-Weisel

Malteser Hilfsdienst e.V. Adalbert-Stifter-Straße 15 65375 Oestrich-Winkel

Gesundheitsschutz bei der Standortausbildung in den hessischen Feuerwehren sowie den Einheiten des Katastrophenschutzes - Impfstrategie und Durchführung von Schnelltests

Sehr geehrte Damen und Herren,

vor dem Hintergrund der derzeitigen pandemischen Lage sind die hessischen Feuerwehren und Katastrophenschutzeinheiten aufgrund der erforderlichen Infektionsschutzmaßnahmen in ihrer Standortausbildung eingeschränkt. Die Hessische Landesfeuerwehrschule (HLFS) musste ihren Betrieb ebenfalls stark einschränken. Gleiches gilt für Lehrgänge auf Kreisebene, die derzeit aufgrund der hohen Inzidenzen sowie der standortübergreifenden Infektionsgefahr ebenfalls betroffen sind.

Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass die praktische Ausbildung und die Durchführung von Übungen auf Standortebene, wie im Erlass vom 08. Mai 2020 mitgeteilt, nicht generell untersagt, sondern lediglich an besondere Hygienekonzepte und Vorsichtsmaßnahmen gebunden ist. Gemäß § 1 Abs. 1 der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung (CoKoBeV) ist ein Zusammentreffen von Angehörigen für Standortausbildung und Übungen als dienstliche Tätigkeit abgedeckt. Tätigkeiten mit hohem Ansteckungsrisiko, wie z.B. die Durchführung der jährlichen Atemschutzbelastungsübung in einer Übungsstrecke, wurden per Erlass vom 08. Dezember 2020 von den üblichen Fristen entbunden, um die Einsatzstärke der Feuerwehren nicht zu schwächen. In Abstimmung mit der Unfallkasse Hessen (UKH) konnte aktuell erreicht werden, dass Atemschutzbelastungsübungen unter besonderen Bedingungen im Freien stattfinden können, sofern diese unaufschiebbar sind. Ein entsprechendes Merkblatt zur Durchführung kann auf der Internetseite der UKH heruntergeladen werden.

Unser Ziel ist es, den Gesundheitsschutz der hessischen Angehörigen von Feuerwehr und Katstrophenschutz bei der Durchführung der Standortausbildung zu stärken und damit die Einsatzfähigkeit zu sichern. Das Land unterstützt sie deshalb mit verschiedenen Maßnahmenpaketen bei ihrer wichtigen Aufgabe zum Schutz der Bevölkerung unterstützt und damit dem Bedürfnis nach verstärktem Gesundheitsschutz Rechnung getragen. Dabei handelt es sich u.a. um priorisierte Schutzimpfungen, die Ermöglichung von Corona-Schnelltests sowie die Unterstützung bei der Standortausbildung, z.B. durch Online-Angebote.

1. Priorisierte Corona-Schutzimpfungen

Die Coronavirus-Impfverordnung legt bundesweit die Priorisierung der Impfungen in der Bevölkerung fest. Angehörige der Feuerwehren und Katastrophenschutzeinheiten sind gemäß § 4 Abs. 1 Ziff. 4b) Teil der dritten Priorisierungsgruppe. Ich kann nachvollziehen, dass eine Vielzahl der Kameradinnen und Kameraden eine frühere Impfung bevorzugt hätte, bitte jedoch um Ihr Verständnis, für diese Festlegung des Bundes. Um die Einsatzkräfte von Feuerwehr und Katstrophenschutz dennoch möglichst rasch impfen zu können sobald die Prioritätsgruppe 3 eröffnet werden kann, sind organisatorische Vorbereitungen

durch die Feuerwehren und Brandschutzdienststellen sowie Untere Katastrophenschutzbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte erforderlich. In den einzelnen Feuerwehren und Katastrophenschutzeinheiten der Landkreise und kreisfreien Städte sind durch die jeweiligen Leitungen Listen mit Impfwilligen Angehörigen zu erstellen und diese an den jeweiligen Leiter / die Leiterin der Feuerwehr bzw. den Kreisbrandinspektor oder die Kreisbrandinspektorin (KBI) bzw., im Fall der Katastrophenschutzeinheiten der HiOrg, über die Untere Katastrophenschutzbehörde an den Leiter / die Leiterin der Feuerwehr bzw. den KBI zu leiten. Bei der Erstellung dieser Listen in den Einheiten ist dabei darauf zu achten, die Impfwilligen Personen möglichst in Impfgruppen aufzuteilen, damit nicht alle Angehörigen einer Einheit zum gleichen Zeitpunkt von eventuell auftretenden Impfnachwirkungen betroffen sind und damit die Einsatzfähigkeit evtl. eingeschränkt wird.

Der KBI bzw. der Leiter / die Leiterin der Feuerwehr führt diese Listen zusammen und leitet sie dem zuständigen Impfzentrum weiter, sobald Anmeldungen möglich sind. In gemeinsamer Absprache sollen dann die Termine, in Abhängigkeit von der Impfstoffverfügbarkeit, vom Impfzentrum vergeben werden. Anschließend werden die Termindaten auf demselben Weg zurück an die jeweiligen Einheiten kommuniziert. In Absprache mit dem Impfzentrum ist es außerdem möglich, mittels der Übersichtslisten Impfrestdosen an Angehörige der Feuerwehren und Katastrophenschutzeinheiten zu vermitteln. Die Anzahl bereits geimpfter Personen (unterteilt in Erst- und Zweitimpfung) wird in regelmäßigen Abständen von den Feuerwehren und KatS-Einheiten ebenfalls an den KBI bzw. den Leiter / die Leiterin der Feuerwehr gemeldet. Somit ist gewährleistet, dass jederzeit ein Gesamtüberblick über den Erfüllungsgrad der Impfungen in einem Landkreis bzw. einer kreisfreien Stadt besteht.

Durchführung von PoC-Antigen-Schnelltests

Um bereits im Zeitraum bis zu den Gruppenimpfungen ein höheres Schutzniveau bei der Standortausbildung zu erreichen, sollen den hessischen Feuerwehren und Katastrophenschutzeinheiten insgesamt 600.000 PoC-Corona-Antigen-Schnelltests zur professionellen Anwendung zur Verfügung gestellt werden. Diese werden für einen Zeitraum von 8 Wochen und eine Testung pro Woche und Einsatzkraft bemessen. Die Test-Kits werden gemäß Verteilungsschlüssel an eine zentrale Lieferadresse innerhalb der Landkreises oder kreisfreien Städte geliefert und von dort in eigener Zuständigkeit weiterverteilt. Die

Organisation der Testungen kann, je nach örtlich vorhandener Infrastruktur, durch die Brandschutzdienststelle der Landkreise bzw. kreisfreien Städte bzw. die Feuerwehren und Katastrophenschutzeinheiten auf unterschiedliche Weise organisiert werden.

So kann die wöchentliche Durchführung der Testungen z.B. in Absprache mit den örtlichen Testzentren an festgelegten Blockterminen erfolgen oder von den örtlichen Hilfsorganisationen (ASB, JUH, DRK, Malteser, Johanniter) durch unterwiesenes Personal übernommen werden. Hierfür kommt insbesondere auch das rettungsdienstlich ausgebildete Personal der Sanitätseinheiten des KatS der Landkreise und kreisfreien Städte in Frage. Möglich ist auch, Personal der Feuerwehren in die Durchführung von Testungen zu unterweisen, wenn dieses aus einschlägigen medizinischen oder pflegerischen Berufen stammt.

Fällt ein Schnelltest bei einem Probanden positiv aus, gilt bis zur Bestätigung durch einen PCR-Test ein Infektionsverdacht. Die betroffene Person muss sich deshalb unmittelbar in häusliche Quarantäne begeben und, in Absprache mit dem Hausarzt, zeitnah einen PCR-Test durchführen lassen. Generell befreit die Durchführung von Schnelltests vor Präsenzveranstaltungen im Ausbildungs- und Übungsdienst nicht von den AHA+L-Regeln. Das Tragen von medizinischen Masken und die Einhaltung von Abstandsregeln ist weiterhin obligatorisch.

3. Unterstützende Angebote zur Durchführung der Standortausbildung

Die hessischen Feuerwehren haben sich größtenteils hervorragend an diese herausfordernde Situation angepasst und die Praxisanteile in der Aus- und Fortbildung auf das absolut notwendige Maß begrenzt. Dabei kommen in den einzelnen Standorten fast flächendeckend zahlreiche Lösungen auf elektronischer Basis, wie z.B. e-Learning oder Videokonferenzen, zum Einsatz. Gleiches gilt für die Hessische Landesfeuerwehrschule (HLFS), wo eine digitale Lernplattform entwickelt wurde, die ab Ende März dieses Jahres auch für "Kreislehrgänge" (Grundausbildungslehrgang, Lehrgang "Atemschutzgeräteträger", Lehrgang "Sprechfunker", Lehrgang "Maschinisten" und Lehrgang "Technische Hilfeleistung – Verkehrsunfall") genutzt werden kann. Inhalte dieser Lernplattform können auch für die Standortausbildung genutzt werden. Zusätzlich stellt die HLFS umfangreiche Lehr- und Lernunterlagen auf ihrer Website zur Verfügung, die zum Teil speziell für die Standortausbildung erstellt wurden.

Zur Vorbereitung der priorisierten Gruppenimpfungen sowie zum Versand der PoC-Schnelltestsets erfolgen in Kürze gesonderte Informationen in einem separaten Anschreiben. Abschließend möchte ich allen Helferinnen und Helfern in den Feuerwehren und Katastrophenschutzeinheiten für Ihren besonderen Einsatz in dieser schwierigen Zeit recht herzlich danken.

Mit freundlichen Grüßen

D-17-C

(Dr. Bräunlein)